

rungsforschung), eventuell eine Verarbeitung des Materials in zwei Schriften, angebracht gewesen und hätte die Lesbarkeit gefördert.

Bemerkenswert sind die Hinweise des Soziologen SCHULZ, die traditionelle Neuerungsforschung interessiere nichts weiter als ein Adoptions- und Diffusionsmuster. Seine Aufforderung an Agrarökonomen, zu einer Quantifizierung des Nutzens bei Neuerungsübernahmen beizutragen, sollte ernstgenommen werden. Nutzenbewertung von Neuerungen würde u. a. das Kardinalproblem des „multi-practice-approach“ lösen helfen. Weiterhin muß dem Autor positiv angerechnet werden, daß er bei der Diskussion von Neuerungspaketen die Grenzen der Einführung der Mechanisierung im tropischen Regenwald und in der Feuchtsavanne in einem Maße erkennt, das vielen landwirtschaftlichen Beratern und Projektleitern in der Region abgeht. Die Mechanisierung bringt einen tiefgreifenden Wandel des Bodennutzungssystems mit sich. Die wilde Waldbrandwirtschaft kann dabei nicht allmählich d. h. evolutionär, bedingt durch den stetig zunehmenden agrarischen Bevölkerungsdruck, über die geregelte Waldbrandwirtschaft intensiviert werden. Vielmehr wird von den Betriebsleitern verlangt, sofort ohne äußeren Zwang, d. h. bei einer noch relativ niedrigen agrarischen Bevölkerungsdichte, zu arbeits- und kapitalintensiven Formen der Landwirtschaft überzugehen, deren produktionstechnische Probleme (Pflugkultur und ihre Kombination mit künstlicher Waldbrache) auch den landwirtschaftlichen Beratern nicht genügend bekannt sind. Schließlich kann der Rezensent auf die vorzügliche Qualität des benutzten Fragebogens hinweisen, der geschickt und intensiv hinterfragt, das Interview auflockert, Fremdorientierung vermeidet, kurzum vom Design und der Fragefolge dem Ziel der Untersuchung voll gerecht wird.

Trotz der eingangs monierten Mängel entlohnt die Lektüre der Arbeit last, not least die Mühe, die sie unnötigerweise dem Leser bereitet.

O. C. Kirsch

OSKAR WEGGEL

Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China

Völkerrecht und internationales Wirtschaftsrecht, Band 7, herausgegeben von Ignaz Seidl-Hohenveldern, Baden-Baden, 1976, 493 S.

Die Arbeit Weggels, intendiert als „systematische Gesamtdarstellung des chinesischen Außenhandelsrechts“ (Vorwort, S. 15) ist weit mehr als das: Sie gibt eine Einführung in Spezifika des chinesischen Rechts im allgemeinen, dabei historisch weit ausholend; sie berührt Fragestellungen, die auch verwaltungs-, politik-, wirtschaftswissenschaftlich firmieren könnten; sie wird schließlich Leitfaden und Fundgrube für den Praktiker des Außenhandels sein, dem sie einen Import-Standard-Vertrag im Wortlaut (S. 146 ff.), Dokumente zum Schiedsverfahren des Außenhandels (S. 469 ff.), aber auch manchen praktischen Tip für die Verhandlungsführung („Seit Beginn der siebziger Jahre werden wieder kleinere Präsente angenommen“, S. 123) an die Hand gibt. Der Autor, den Lesern dieser Zeitschrift seit ihrem ersten Erscheinungsjahr durch zahlreiche Beiträge zum chinesischen Recht bekannt, skizziert einleitend die „Geschichte des chinesischen Außenhandelsrechts“ (S. 19 ff.). Es folgen Erläuterungen zu „Prinzipien und Aufgaben des Außenhandels“ (S. 51 ff.), „Charakter des chinesischen Rechts im allgemeinen und des Außenhandelsrechts im besonderen“ (S. 65 ff.) und „Quellen des chinesischen Außenhan-

delsrechts“ (S. 137 ff.). Weggel stellt sodann sehr ausführlich die „Organe des Außenhandels“ vor, worunter er auch Banken, Zollverwaltung, Versicherungswesen faßt (S. 161 ff.), beleuchtet die „Interdependenz von Binnenwirtschaft und Außenhandel sowie von Planung und Verträgen“ (S. 273 ff.) und schildert die Praxis der Volksrepublik China betreffend „Zwischenstaatliche Abkommen in Außenhandelsangelegenheiten“ (S. 319 ff.). Systematische Darstellungen des Schuldrechts („Außenhandelskontrakte“, S. 345 ff.), des „Sachenrechts“ (S. 423 ff.) und der „Gerichtbarkeit im Rahmen des Außenhandels“ (S. 445 ff.) beschließen den Band.

Das Werk weist — die durchweg auf „Außenhandel“ beschränkten Kapitelüberschriften sollten darüber nicht täuschen — Züge eines Kompendiums für den Gesamtkomplex „Chinesisches Recht“ auf. Durch die dankenswerte und allenthalben erkennbare Neigung Weggels, über seinen unmittelbaren Gegenstand hinauszugreifen, werden freilich Ansprüche geweckt, die das Buch nicht immer erfüllen kann. So lassen die Ausführungen zur Begrifflichkeit des traditionellen chinesischen Rechts (S. 67) — insbesondere zum Verhältnis von li („Sitte“) und fa („Recht“)¹ — den mit chinesischer Philosophie und ihrer Geschichte nicht Vertrauten vermutlich etwas ratlos². So ist der historische Teil, ergänzt im Kapitel über den „Charakter“ des chinesischen Rechts, zwar ein datenreicher Abriß der Geschichte des chinesischen Außenhandels seit dem Ende des Opium-Krieges (1842), enthält aber wenig Handfestes zur Zuordnung der Rechtsentwicklung seit Gründung der Volksrepublik zur gleichzeitig geführten ideologischen Diskussion: die Feststellung, wie das „legistische“ Recht³ „konfuzianisiert“ worden sei^{3a}, so sei das „sowjetische“ Recht in der Volksrepublik „maoisiert“ worden (S. 69, ähnlich S. 143), bleibt plakativ⁴.

Eine allgemeine rechtstheoretische Standortbestimmung versucht Weggel nicht, wengleich er Fragen der Rechtstheorie vielfach berührt (vor allem S. 83 ff.; speziell zum chinesischen Völkerrecht S. 109 ff.⁵) und das chinesische Rechtsverständnis z. B. von dem Kelsens und Feuerbachs abhebt (S. 84 ff.) — aber wie steht es mit Pašukanis oder neueren sowjetischen Theoretikern? Das Verhältnis zur modernen sowjetischen Rechtstheorie bleibt ungeklärt, ihre Terminologie wird nur teilweise beachtet (bedauerlich vor allem hinsichtlich der Ausführungen zur Bedeutung der „Massenlinie“ im Recht, S. 87 ff.⁶) — die von Reich/Reichel in ihrer „Einführung in das sozialistische Recht“ (1975, s. dort S. V) bewußt gelassene Lücke schließt Weggel also nicht.

Im Zusammenhang mit rechtstheoretisch interessanten Fragen enthält das Werk auch seine am meisten zum Widerspruch reizenden Passagen. Eine Unterscheidung etwa von „deklaratorischer“ (so nach Weggel das chinesische Recht, S. 66) und „konstitutiver“ Wirkung von Rechtsnormen, dem Standardwerk von Escarra⁷ aus

1 Dazu z. B. B. Schwartz bei Katz (ed.), *Government Under Law and the Individual*, 1957; ferner einführend R. Heuser *JuS* 1973, 541 f. m. w. Nachw.

2 In diesem Zusammenhang wird weiterhelfen Fung Yu-lan, *A Short History of Chinese Philosophy*, 1948, Reprint 1966, vor allem S. 155 ff.; vgl. auch A. Waley, *Lebensweisheit im alten China*, 1939, deutsche Ausgabe 1974, S. 156 ff.

3 Das im ersten Zentralreich der Dynastie Ch'in, 221 bis 207, und aufgrund ihrer Bedürfnisse entstandene, von Han Fei Tzu gültig formulierte Gedankengut, nachzulesen etwa in der Übersetzung von B. Watson, *Basic Writings of Mo Tzu, Hsün Tzu and Han Fei Tzu*, 1967.

3a Durch Praktiker und Theoretiker staatlicher Macht vor allem während der Han-, 206 bis 220, später auch der T'ang-Zeit, 618 bis 907; als Beispiel für die Relevanz von Konfuzianismus und Legalismus für heutiges Argumentieren, s. Li Tjun, „Peking Rundschau“ 50 (1974), 17 ff.; Liang Hsiao ebda. 2 (1975), 8 ff.; N. N. ebda. 28 (1976), 17 ff.

4 Zum Thema „Kulturrevolution und Recht“ vgl. V. H. Li, *China Quarterly* 1970, 66. ff., vor allem 104 ff.; G. C. Reghizzi, *Rivista Di Diritto Civile* 13 (1967), 301 ff.

5 Hierzu schon Weggel, *VRÜ* 1972, 379 ff.

6 S. hierzu St. Lubman, *California Law Review* 55 (1967), 1284 ff.

7 J. Escarra, *Le droit chinois*, 1937.

den dreißiger Jahren entstammend, kann in Anbetracht neuerer rechtssoziologischer Erkenntnisse wohl nicht mehr als besonders aussagekräftig angesehen werden. Auch der unmittelbare Kausalzusammenhang, den Weggel (S. 75) sieht zwischen der dominierenden Rolle der Institutionen in der chinesischen Gesellschaft, der daraus resultierenden geringen Bedeutung subjektiver Rechte einerseits sowie der Tatsache, daß das chinesische Kaufrecht über Regelungen des Barkaufs kaum hinausgekommen ist, bedürfte eingehenderen Belegs. Und daß die heutigen chinesischen Außenhandelsgesellschaften erfahrungsgemäß wenig Neigung zeigen, von ihren parteiseits festgeschriebenen Vertragsbedingungen abzugehen⁸, ist Weggel (S. 78) Indiz dafür, wie wenig Bedeutung der Vertragsfreiheit in China zukomme; es erscheint allerdings wenig erfolgversprechend, mit der Elle einer vom bürgerlich-kapitalistischen Wirtschaftsmodell geprägten Zivilrechtskategorie das außenwirtschaftliche Taktieren eines durch Pläne gebundenen Staatsorgans zu messen⁹.

Auch das — sehr knappe — Kapitel über die „normative Kraft des Praktischen“ (S. 156 ff.) läßt Fragen offen: aus dem Bericht einer Zeitschrift über staatliche Zuwendungen an eine exportorientierte Firma, die mit einem Investitionsverbot verbunden sind (im Ergebnis ein Anreiz, verstärkt exportierbare Güter herzustellen), zieht Weggel Schlüsse auf die Rechtsqualität „schlichter Praxis“.

Diese Praxis hat keinerlei juristische Konsequenzen im geläufigen Sinne: die Firma erwirbt keine in irgendeiner Weise verfestigte Rechtsposition, vergleichbare Firmen erhalten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung; ein „Gewohnheitsrecht“, das irgend jemanden berechtigte oder verpflichtete, entsteht nicht. Daß Weggel hier gleichwohl eine „Rechtsquelle“ sich auf tun sieht, hätte ihm Anlaß geben sollen, grundsätzlich nach dem Rechtscharakter in China befolgt Normen zu fragen.

Jedenfalls mißverständlich schließlich sind Ausführungen zur „Verflüchtigung“ der Grenzlinie zwischen öffentlichem und privatem Recht durch die sozialistische Entwicklung Chinas (S. 103) — Weggel selbst weist an anderer Stelle (S. 68) zurecht daraufhin, daß das traditionelle chinesische Restverständnis diese Unterscheidung nicht traf.

In den eher der Rechtspraxis als ihrer theoretischen Analyse gewidmeten Abschnitten bietet Weggel eine Unmenge von Einzelheiten. Die Ausführungen zum „Schuld“- und „Sachenrecht“ basieren zum größten Teil auf einem 1958 erschienenen partei-edierten Lehrbuch¹⁰, das in seiner Wirkung auf wenige Institutionen beschränkt gewesen sei, wozu die Außenhandelsgesellschaften zählten (S. 74). Es sind hier Zweifel anzumelden, ob in Anbetracht dieser Quellensituation¹¹ gerechtfertigt ist, die Darstellung schuld- und sachenrechtlicher Dogmatik, insbesondere auch, was deren rein innerchinesische Bedeutung anlangt, ausschließlich auf das genannte Werk zu stützen (so aber z. B. S. 387 ff.; 428 ff.).

Zur Ergänzung des Abschnitts über „Schiffahrts- und Seetransportabkommen“ (S. 333 ff.) sei auf das „Abkommen zwischen der BR Deutschland und der VR China über den Seeverkehr“ vom 31. 10. 1975¹² hingewiesen.

⁸ Vgl. dazu J. M. Mobius/G. F. Simmel, Handel mit China, 1973, S. 73 und öfter.

⁹ Grundlegende methodische Erwägungen zur rechtsvergleichenden Beschäftigung mit chinesischem „Zivilrecht“ bei St. Lubman bei J. A. Cohen (ed.), Contemporary Chinese Law, 1970, S. 230 ff.

¹⁰ „Grundprobleme des Zivilrechts der Volksrepublik China“.

¹¹ Tao-tai Hsia bei Cohen (ed.) a. a. O., S. 31 ff., erwähnt zwei voluminöse „zivilrechtliche“ Materialsammlungen der Pekinger Universität von 1954 bzw. 1957, die bedauerlicherweise nur schwer zugänglich sind.

¹² BGBl. 1976 II, 1521 ff.; in Kraft getreten am 29. 3. 1977.

Die Lesbarkeit des fakten- und zahlenreichen Buches erleichtert der Autor entschieden durch seine bilderreiche, gelegentlich saloppe Sprache, bekannt schon aus seinen zahlreichen einschlägigen Studien und Berichten in der Zeitschrift „China aktuell“. Die Vermutung sei gestattet, daß diese Fähigkeit — Weggel handelt beispielsweise von „Wegwerfnormen“, „Normleichen“, Verfassungsnormen, die Papiertigern gleichen — von stetiger Beschäftigung mit der wortspielfreudigen chinesischen Publizistik gewisse Impulse erhielt.

Die vorgebrachte Kritik soll den überragenden Wert des Werkes von Oskar Weggel, das — wie er im Vorwort zu Recht betont — Neuland für den Bereich der westlichen Sprachen betritt¹³ und durch seinen Materialreichtum und das beeindruckende Geschick des Autors, immer wieder interessante Querverbindungen innerhalb seines Themas und auch zu europäischen Rechtsphänomenen herzustellen, einen Meilenstein in der Geschichte westlicher Befassung mit dem chinesischen Recht darstellt, in keiner Weise in Zweifel ziehen. Daß Weggel die Belange der Praxis durchweg berücksichtigt, macht seine Arbeit auch außerhalb des akademischen Bereiches zum unentbehrlichen Handwerkszeug für jeden, der sich mit chinesischem Recht beschäftigt. Noch angemerkt sei, daß auch die Erforschung des klassischen chinesischen Rechts, dessen Bedeutung für das heutige Verständnis der chinesischen Gesellschaft Weggel zu Recht wiederholt betont, in jüngster Zeit in Deutschland (vor allem unter der Ägide von Karl Büniger in Frankfurt und Liu Mau-tsai in Hamburg) einen neuen Aufschwung genommen hat.

Philip Kunig

¹³ Wertvoll allerdings auch schon einige vorwiegend amerikanische Aufsatzliteratur; neben von Weggel Erwähnten z. B. noch V. H. Li, *Columbia Journal of Transnational Law* 3 (1964), 57 ff.; G. T. Hsiao, *California Law Review* 53 (1965), 1029 ff., *Vanderbilt Law Review* 20 (1967), 303 ff., 21 (1968), 623 ff., 22 (1969), 503 ff.; C. G. Reghizzi, *Harvard Law Journal* 9 (1968), 85 ff.; A. H. Smith, *International and Comparative Law Journal* 21 (1972), 133 ff.